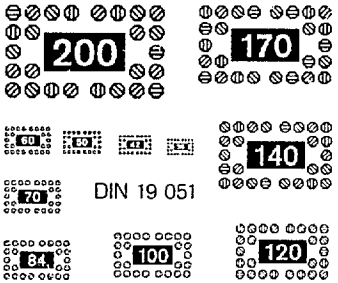

Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden für die Bundesrepublik Deutschland

SATZUNG

Gültig ab 1. November 1972

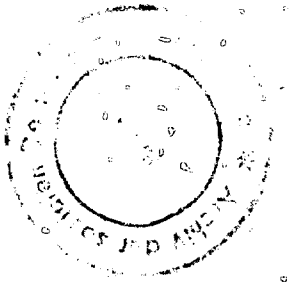

A86-6050

SATZUNG

der Industriegewerkschaft
Bau-Steine-Erden
für die Bundesrepublik
Deutschland
einschließlich Berlin

Die Satzung tritt am 1. November 1972 in Kraft. Die neuen Markenwerte zu 1,50 DM, 2,50 DM, 10,– DM, 12,– DM, 45,– DM und 60,– DM werden am 1. April 1973 eingeführt. Die Änderung im § 31 wird am 1. Januar 1973 verwirklicht.

§ 1

Name, Umfang und Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden".

2. Sie ist im Rahmen des Deutschen Gewerkschaftsbundes die gewerkschaftliche Organisation für alle Arbeiter, Angestellten und für diejenigen, die sich in der Berufsausbildung befinden (Auszubildende, Anlernlinge und Praktikanten).

   Der Organisationsbereich umfaßt

   das Baugewerbe

   das Bauausbaugewerbe

   das Bauhilfsgewerbe

   die Baustoffindustrie

   die Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsgesellschaften

   die Architektur- und Ingenieurbüros sowie Bauforschungsinstitute

   die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien für die Bauwirtschaft.

3. Das räumliche Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaft erstreckt sich vorerst auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin.

4. Die Gewerkschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Gerichtsstand, auch für alle Streitigkeiten

aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ist Frankfurt am Main.

§ 2

Ziel, Zweck und Aufgaben

1. Die Gewerkschaft erstrebt unter Wahrung parteipolitischer Unabhängigkeit und religiöser Neutralität:
   a) den Zusammenschluß aller Beschäftigten der in § 1 Ziff. 2 aufgeführten Wirtschaftsbereiche bzw. Gewerbezweige sowohl in ihrem vorläufigen Tätigkeitsgebiet als auch nach einer Wiedervereinigung in Gesamt-Deutschland;
   b) Vollbeschäftigung und Sicherung der Existenz aller im Organisationsbereich Bau-Steine-Erden schaffenden Arbeitnehmer;
   c) Gleichberechtigung aller Arbeitnehmer im Organisationsbereich in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
2. Zweck und Aufgabe ist es, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen aller Mitglieder der Gewerkschaft gegenüber jedermann zu vertreten, insbesondere durch
   a) Regelung und Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen;
   b) weitestgehende Sicherung des Lebens und der Gesundheit aller Beschäftigten unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und Frauen;

   c) Rechtsschutz gemäß § 14;
   d) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitskämpfen, Maßregelung, Inhaftierung, Krankheit, Invalidität und im Todesfall;
   e) Schulung und Bildung der Mitglieder, Funktionäre und Betriebsräte in allen Fragen des gewerkschaftlichen und demokratischen Zusammenlebens sowie Förderung der beruflichen Bildung;
   f) Herausgabe einer Gewerkschaftszeitung und sonstiger Veröffentlichungen, Pflege einer guten Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen;
   g) Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in der Wirtschaft vom Einzelbetrieb bis zu den höchsten Stellen der Wirtschaftsorganisation zum Zwecke der Demokratisierung der Wirtschaft sowie Verhinderung und Bekämpfung von wirtschaftlichen Machtkonzentrationen, die Gesellschaft, Wirtschaft oder Staat gefährden können.

      Mitbestimmung bei der Durchführung sozialpolitischer Aufgaben, in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung und im Bereich des Handwerks;
   h) gewerkschaftliche Vertrauensleute in möglichst allen Betrieben;
   i) Förderung gemeinwirtschaftlicher Unternehmensformen oder Einrichtungen;

k) Zusammenarbeit und Solidarität mit den im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen sowie mit ausländischen Gewerkschaften und internationalen Gewerkschaftsvereinigungen, soweit sie demokratische Grundsätze anerkennen.

§ 3

Eintritt

1. Mitglied werden kann, wer als Arbeitnehmer in den in § 1 aufgeführten Berufszweigen beschäftigt ist ohne Unterschied der Nationalität, der Konfession, des Alters oder Geschlechts.

2. Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages. Mit dem Antrag ist der erste Halbmonatsbeitrag zu entrichten. Der erste Halbmonatsbeitrag kann auch beim zuständigen Kassierer entrichtet werden, wenn er bei der Aufnahme nicht eingezogen werden konnte.

3. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, deren Bestrebungen oder Betätigung im Widerspruch zu den in § 2 genannten Gewerkschaftszielen stehen.

4. Mit der Abgabe eines eigenhändig unterschriebenen Antrages erkennt das Mitglied die Satzungen der Gewerkschaft und des DGB sowie die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane an.

5. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis, der von ihm eigenhändig zu unterschreiben ist. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum der Gewerkschaft.

6. Entstehen Differenzen wegen einer Neuaufnahme, so hat der Vorstand der Verwaltungsstelle zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Hauptvorstand eingelegt werden.

7. Die in früheren Gewerkschaften bis zum Jahre 1933 nachgewiesene ununterbrochene Mitgliedschaft wird angerechnet. Voraussetzung dafür ist, daß der Eintritt bis zum 31. Dezember 1948 vollzogen wurde. Für Heimkehrer aus fremder Verwahrung sind Ausnahmen zulässig, wenn sie ihren Wiedereintritt spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung vollzogen haben.

§ 4

Übertritt aus anderen Gewerkschaften

1. Der Übertritt aus einer anerkannten Gewerkschaft im räumlichen Organisationsbereich (§ 1 Ziffer 3) ist kostenlos und hat nach bescheinigter Abmeldung bei der früheren Gewerkschaft innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

   Alle Verpflichtungen gegenüber der bisherigen Gewerkschaft müssen erfüllt sein. Der Übertritt ist im Mitgliedsausweis einzutragen. Die bisherige

Beitragsleistung sowie die bezogenen Unterstützungen werden angerechnet.

2. Der Übertritt aus einer Gewerkschaft außerhalb des räumlichen Organisationsbereiches (§ 1 Ziffer 3) wird vom Hauptvorstand nach Zustimmung durch den Gewerkschaftsbeirat besonders geregelt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

Ausschluß

Austritt

Übertritt in eine andere Gewerkschaft

Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an die Gewerkschaft und an das Gewerkschaftsvermögen.

Eine Rückzahlung der Beiträge oder eines Teiles derselben ist ausgeschlossen.

Die Beiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 6

Ausschluß

1. Wer die Interessen der Gewerkschaft schädigt, gegen ihre Satzungen verstößt, die parteipolitische Unabhängigkeit oder religiöse Neutralität mißachtet, wird ausgeschlossen. Die Interessen der Gewerkschaft schädigt insbesondere, wer

   gegen Anordnungen oder Beschlüsse der zuständigen gewerkschaftlichen Organe sowie der Organe des DGB verstößt;

   einer gegnerischen Organisation angehört oder für diese wirkt;

   sich der Unterschlagung, Veruntreuung oder des Diebstahls von Gewerkschaftseigentum oder einer Urkundenfälschung von Abrechnungsunterlagen schuldig macht;

   gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt.

2. Der Ausschluß ist durch den Vorstand der Verwaltungsstelle zu beschließen. Der Beschluß wird rechtswirksam nach Zustimmung durch den Hauptvorstand, die über den Bezirksvorstand einzuholen ist. Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlußverfahren eingeleitet ist, darf während dieser Zeit keine gewerkschaftlichen Funktionen ausüben.

   Dem Auszuschließenden ist vor Vollzug des Ausschlusses Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

   In besonders gelagerten Fällen kann der Verstoß statt durch Ausschluß im Einverständnis mit dem Hauptvorstand anders geahndet werden.

3. Weigert sich der Vorstand der Verwaltungsstelle, entsprechend den Bestimmungen der Ziffern 1

und 2 zu verfahren, so hat der Hauptvorstand das Recht und die Pflicht, das Ausschlußverfahren selbständig unter Hinzuziehung des zuständigen Bezirksleiters durchzuführen.

Ein solcher Ausschluß wird jedoch nur mit Zustimmung des Gewerkschaftsbeirates rechtswirksam.

4. Ausgeschlossenen steht innerhalb 28 Kalendertagen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses das Beschwerderecht an den Gewerkschaftsausschuß zu; ausgenommen davon bleiben Ausschlüsse, die wegen Streikbruchs, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern und Betrugs vorgenommen wurden.

   Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses kann beim nächsten Gewerkschaftstag Berufung eingelegt werden. § 30 Ziffer 3 ist sinngemäß anzuwenden.

   Eine richterliche Nachprüfung ist ausgeschlossen. Der Ausschluß erleidet durch die eingelegte Beschwerde und Berufung keinen Aufschub.

5. Hat der Hauptvorstand die Zustimmung zum Ausschluß versagt, oder haben der Gewerkschaftsausschuß oder der Gewerkschaftstag den Ausschluß aufgehoben, so ist der Ausgeschlossene nach Leistung seiner Beiträge wieder vollberechtigtes Mitglied der Gewerkschaft.

6. Der Mitgliedsausweis und sonstiges Eigentum der Gewerkschaft ist beim Ausschluß dem Verwaltungsstellenvorstand abzugeben.

§ 7
Austritt

1. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Verwaltungsstellenvorstand schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresschluß aufzukündigen.
2. Der Austritt gilt als erfolgt, wenn bis zum Tage des Ablaufes der Kündigungsfrist sämtliche Verpflichtungen gegenüber der Gewerkschaft erfüllt sind.
3. Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis und weiteres im Besitz des Austretenden befindliches Eigentum der Gewerkschaft dem Vorstand der Verwaltungsstelle zurückzugeben.

§ 8
Übertritt in eine andere Gewerkschaft

1. Muß ein Mitglied infolge Wechsels des Arbeitsplatzes die Gewerkschaftszugehörigkeit innerhalb des Deutschen Gewerkschaftsbundes ändern, hat es sich von der zuständigen Verwaltungsstelle abzumelden. Die Abmeldung ist im Mitgliedsausweis einzutragen. Alle Verpflichtungen gegenüber der Gewerkschaft müssen bis zum Tage der Abmeldung erfüllt sein. Die Mitgliedschaft endet erst nach Bestätigung des Übertrittes durch die übernehmende Gewerkschaft.
2. In allen anderen Fällen einer Änderung der Gewerkschaftszugehörigkeit sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 9
Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Ausgeschiedene Mitglieder (§ 7 Ziffer 2) können jederzeit gegen Zahlung einer erhöhten Aufnahmegebühr, die von der Verwaltungsstelle unter Beachtung des § 3 Ziffer 2 festgesetzt worden ist, wieder aufgenommen werden.
2. Wer auf Grund des § 6 Ziffer 1 der Satzung ausgeschlossen wurde, kann nur im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsbeirat wieder aufgenommen werden. Das gleiche gilt bei einem aus einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossenen.
3. Wieder aufgenommene Mitglieder können Ansprüche aus einer früheren Mitgliedschaft nicht herleiten.
4. Erschleicht ein Ausgeschlossener eine neue Aufnahme, so ist sie rechtsungültig und schließt jegliche Ansprüche an die Gewerkschaft aus.

§ 10
Ummeldung

1. Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz aus dem Bereich einer Verwaltungsstelle in den einer anderen verlegen, haben sich bei der bisher zuständigen Verwaltungsstelle ab- und nach erfolgtem Umzug bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Verwaltungsstelle anzumelden.
2. Ummeldungen sind im Mitgliedsausweis einzutragen. Die Ummeldung darf nicht eingetragen werden, solange die Abmeldung fehlt. Eine Unterbrechung der Mitgliedschaft oder Lücken in der Beitragszahlung dürfen durch die Ummeldung nicht entstehen.

§ 11
Beiträge

1. Der Beitrag zur Durchführung der Gewerkschaftsaufgaben beträgt halbmonatlich:

Stufe	Bruttostundeneinkommen bis DM	Bruttowocheneinkommen bis DM	Bruttomonatseinkommen bis DM	Halbmonatsmarken von DM
1	3,90	155,—	672,—	6,—
2	4,25	170,—	737,—	6,50
3	4,75	190,—	823,—	7,—
4	5,25	210,—	910,—	8,—
5	6,25	250,—	1083,—	9,—
6	7,—	280,—	1213,—	10,— *)
7	7,75	310,—	1343,—	11,—
8	8,50	340,—	1473,—	12,— *)
9	9,25	370,—	1603,—	13,—
10	10,75	430,—	1863,—	15,—
11	12,50	500,—	2166,—	18,—
12	15,—	600,—	2600,—	24,—
13	17,50	700,—	3033,—	30,—
14	20,—	800,—	3466,—	45,— *)
15	über 20,—	über 800,—	über 3466,—	60,— *)

2. Auszubildende
   a) Mitglieder, die in der Ausbildung stehen und deren Einkünfte (einschließlich Stipendium,

*) Diese neuen Markenwerte werden am 1. April 1973 eingeführt.

Beihilfen, Renten- und Förderungsbeträge) 600,— DM monatlich nicht übersteigen, zahlen einen halben Monatsbeitrag von 2,50 DM *)

b) Mitglieder, die in der Ausbildung stehen und deren Einkünfte (einschließlich Stipendium, Beihilfen, Renten- und Förderungsbeträge) 600 DM monatlich übersteigen, zahlen entsprechend nach der Beitragstabelle Vollbeiträge

3. Mitglieder, die arbeitslos sind, zahlen einen halben Monatsbeitrag von 2,50 DM *)

4. a) Mitglieder, die arbeitsunfähig erkrankt sind und volle Lohn- beziehungsweise Gehaltsfortzahlung oder Leistungen nach § 18 der Satzung erhalten, zahlen Vollbeiträge

b) Mitglieder, die arbeitsunfähig erkrankt sind und weder Lohn- beziehungsweise Gehaltsfortzahlung noch Leistungen nach § 18 der Satzung erhalten, zahlen einen halben Monatsbeitrag von 2,50 DM *)

5. a) Rentner, die aus Mitteln der Sozialkassen unseres Organisationsbereiches Rentenbeihilfen erhalten, zahlen einen halben Monatsbeitrag von 2,50 DM *)

sofern ihr Gesamteinkommen monatlich 450,— DM übersteigt.

b) Alle übrigen Rentner zahlen einen halben Monatsbeitrag von 1,50 DM *)

*) Diese neuen Markenwerte werden am 1. April 1973 eingeführt.

c) Rentner, die neben einer Rente aus der Sozialversicherung noch weiteres Einkommen beziehen, zahlen entsprechend der Höhe ihres Gesamteinkommens Beiträge nach der Beitragstabelle.

6. Mitglieder, die Schlechtwettergeld empfangen, zahlen Vollbeiträge

7. Für den geleisteten Beitrag erhält das Mitglied eine Quittung. Für die Mitgliederbeiträge besteht Bringepflicht.

§ 12

Beitragsbefreiung

1. Vom Beitrag sind befreit:

a) Mitglieder während der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die in Vollzeitform durchgeführt werden, wenn sie in dieser Zeit keine eigenen Einkünfte haben.

Zu den Einkünften zählen auch Stipendien, Beihilfen, Renten, Förderungsbeträge und Unterhaltsgeld.

b) Mitglieder während der Ableistung der Wehrdienstpflicht oder des Ersatzdienstes oder der Wehrübung;

c) Mitglieder während der Dauer einer Haftzeit, die sie wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit verbüßen müssen.

2. Die in Ziffer 1 genannten Mitglieder müssen die Beitragsbefreiung bei der zuständigen Verwaltungsstelle beantragen. Spätestens vier Wochen

nach Wegfall des Befreiungsgrundes müssen sie sich bei der zuständigen Verwaltungsstelle wieder anmelden. Die Beitragszahlung ist vom Tage nach Wegfall des Befreiungsgrundes an fortzusetzen.

Die Verwaltungsstelle trägt den Beginn, das Ende und den Grund der Beitragsbefreiung in den Mitgliedsausweis ein.

3. Während der Zeiten der Beitragsbefreiung ruhen die Ansprüche des Mitgliedes aus den §§ 15, 16 und 18.

§ 13

Unterstützungen

1. Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen (§§ 14 bis 20): Rechtsschutz, Arbeitskampf-, Gemaßregelten-, Inhaftiertenunterstützung, Krankengeld, Rentenbeihilfe, Sterbegeld.
2. Die Unterstützungen werden nur gewährt, wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Beiträge gezahlt und seine sonstigen Verpflichtungen der Gewerkschaft gegenüber erfüllt hat.

§ 14

Rechtsschutz

A.

1. Rechtsschutz wird den Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft und Leistung von mindestens sechs Halbmonatsvollbeiträgen gewährt.

Bei Streitigkeiten wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit wird Mitgliedern Rechtsschutz ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft und die Anzahl der geleisteten Beiträge gewährt.

2. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Streitfälle aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, aus der Betriebsverfassung, aus dem Sozialrecht, aus einem Wegeunfall zur Geltendmachung und Abwehr von Schadensersatzansprüchen, soweit die Ansprüche des Mitglieds begründet sind.

   Der Rechtsschutz umfaßt auch Strafverfahren und Anklagen, die dem Mitglied aus der von ihm im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses aufgetragenen Tätigkeit erwachsen.

   Im gleichen Umfang wird Rechtsschutz gewährt für jeden Rechtsstreit, der mit einer satzungsgemäßen Tätigkeit für die Gewerkschaft in Verbindung steht. Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder wird Rechtsschutz gewährt, wenn es sich um rückständige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder um Ansprüche aus dem Sozialrecht handelt.

   Über die Bewilligung von Rechtsschutz in Streitfällen, die mit Kosten für die Hauptkasse verbunden sind, entscheidet in allen Fällen der Hauptvorstand.

   Dies gilt insbesondere für jede Beauftragung eines Rechtsanwaltes. Die Entscheidung, ob es sich um eine begründete Klage handelt, wird in

allen Fällen, in denen der Hauptvorstand beklagt werden soll, dem Gewerkschaftsausschuß übertragen.

3. Anträge auf Rechtsschutz sind sofort nach Eintritt des Falles unter Beibringung der nötigen Unterlagen (Mitgliedsnachweis, etwaige Polizei- oder Gerichtsakten, Verträge über Lohn- und Arbeitsbedingungen, Krankenkassenstatuten und dergleichen) bei der Verwaltungsstelle zu stellen.*)

   Diese hat den Antrag mit einer genauen Schilderung der Sachlage sofort an den Hauptvorstand weiterzugeben, wenn Kosten für die Hauptkasse entstehen können oder die Einschaltung eines Rechtsanwaltes in Betracht kommen kann. Wird ein Verfahren, für das eine Rechtsschutzgewährung durch den Hauptvorstand erforderlich ist, vom Mitglied ohne Genehmigung eingeleitet oder fortgeführt, so besteht kein Anspruch des Mitgliedes auf Erstattung der entstehenden Kosten.

   Wurden von dem Antragsteller falsche Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen, die für den Ausgang des Prozesses von Bedeutung sein könnten, so kann der schon bewilligte Rechtsschutz zurückgezogen werden.

4. Rechtsschutz wird nicht gewährt für Streit- und Klagesachen, die vor dem Eintritt des Mitgliedes in die Gewerkschaft entstanden sind, sowie bei persönlichen Streit- und Klagesachen von Mitgliedern untereinander.

*) Rechtsschutz für Kraftfahrer siehe Anhang 3

B.

Streitfälle der Mitglieder untereinander wegen Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis oder wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit werden vor Inanspruchnahme anderer Instanzen von einem von der Verwaltungsstelle einzusetzenden Schiedsgericht geregelt. Der Hauptvorstand bestimmt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts; die beiden streitenden Parteien benennen je zwei Beisitzer.

Das Schiedsgericht wird auf Antrag einer der beiden streitenden Parteien oder des Verwaltungsstellenvorstandes tätig und ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Antragstellung, einzusetzen. Der Vorsitzende hat innerhalb weiterer 14 Tage einen Verhandlungstermin anzuberaumen. Der Antrag auf Einsetzung des Schiedsgerichtes kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eintritt des Streitfalles gestellt werden.

Entspricht der Verwaltungsstellenvorstand dem Antrag einer der streitenden Parteien nicht, ist der Hauptvorstand auf Ersuchen eines der Antragsteller verpflichtet, das Schiedsgericht nach Anhörung der Verwaltungsstelle unverzüglich einzusetzen.

Siehe Schiedsgerichtsordnung Anhang 2 der Satzung.

§ 15

Unterstützung bei Arbeitskämpfen

1. Die Unterstützung wird nur für die vom Hauptvorstand genehmigten Arbeitskämpfe und bei Aussperrungen gewährt. Die Höhe der wöchentlichen Unterstützung beträgt:

Bei einem Halbmonatsvollbeitrag von (Durchschnitt der letzten 6 Halbmonatsvollbeiträge)	Nach einer Beitragsleistung von mindestens 6 Halbmonatsvollbeiträgen DM	24 Halbmonatsvollbeiträgen DM	96 Halbmonatsvollbeiträgen DM
1 = 6,—	135,—	144,—	150,—
2 = 6,50	150,—	159,—	165,—
3 = 7,—	158,—	165,—	173,—
4 = 8,—	165,—	174,—	180,—
5 = 9,—	180,—	189,—	195,—
6 = 10,— *)	195,—	204,—	210,—
7 = 11,—	210,—	219,—	225,—
8 = 12,— *)	222,—	233,—	245,—
9 = 13,—	233,—	248,—	263,—
10 = 15,—	255,—	278,—	300,—
11 = 18,—	293,—	315,—	338,—
12 = 24,—	308,—	338,—	368,—
13 = 30,—	315,—	353,—	390,—
14 = 45,— *)	323,—	368,—	413,—
15 = 60,— *)	330,—	383,—	435,—

*) Diese neuen Markenwerte werden am 1. April 1973 eingeführt.

2. Für am Arbeitskampf nicht beteiligte Ehegatten und Kinder unter 16 Jahren — soweit sie noch in Berufsausbildung stehen, unter 21 Jahren — des beteiligten Mitgliedes wird zur Unterstützung ein wöchentlicher Zuschuß von 7,50 DM je Person gewährt.

   Sind beide Ehegatten am Arbeitskampf beteiligt, wird der Zuschuß für zuschußberechtigte Kinder nur einem von ihnen gezahlt.

3. Der Anspruch auf Unterstützung beginnt in der Regel mit dem vierten Tage des Arbeitskampfes; die Berechnung erfolgt jedoch vom ersten Tage des Arbeitskampfes an. Bei nicht vollen Wochen wird die Unterstützung für Werktage berechnet — je Werktag ein Sechstel der wöchentlichen Unterstützung.

4. Am Arbeitskampf beteiligte Mitglieder und deren Familienangehörige sind für die Dauer des Arbeitskampfes gegen Krankheit zu versichern.

§ 16

Unterstützung gemaßregelter Mitglieder

1. Werden Mitglieder wegen ihrer Tätigkeit für die Gewerkschaft oder infolge ihres Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Lohn- und Arbeitsbedingungen nachweislich gemaßregelt,

so wird ihnen aus der Hauptkasse vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an auf die Dauer von acht Wochen eine Unterstützung in Höhe der Unterstützung gemäß § 15 gewährt. In besonders gelagerten Fällen kann der Hauptvorstand die Unterstützung bis zur Höchstdauer von 13 Wochen ausdehnen.

Die von der Maßregelung betroffenen Mitglieder haben sich sofort beim Vorstand der Verwaltungsstelle zu melden, die den Tatbestand feststellt und das Weitere beim Hauptvorstand veranlaßt.

2. Die Gemaßregeltenunterstützung ist ganz oder zum Teil an den Hauptvorstand zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, durch Urteil oder durch Vereinbarung eine Entschädigung zugesprochen wird.

§ 17

Familienunterstützung Inhaftierter

Sind Mitglieder wegen der Ausübung einer ihnen von einem satzungsmäßigen Organ der Gewerkschaft aufgetragenen Tätigkeit in Haft, werden ihre Familienangehörigen vom Hauptvorstand unterstützt. Die Höhe dieser Unterstützung richtet sich nach § 15 der Satzung.

§ 18

Unterstützung bei Krankheit und Freizeitunfällen

A.

1. Mitglieder, die infolge Krankheit arbeitsunfähig sind oder an einer Kur oder Heilmaßnahme eines Unfall- oder Rentenversicherungsträgers teilnehmen, erhalten, wenn sie keinen Anspruch auf Zahlung des Gehaltes, des Lohnes oder des Arbeitgeberzuschusses zum Krankengeld haben, eine Unterstützung ohne Einhaltung einer Wartezeit.

   Die Unterstützung wird nur für Werktage gezahlt. In die Woche fallende Feiertage werden den Werktagen gleichgesetzt.

2. Voraussetzung für den erstmaligen Bezug der Unterstützung bei Krankheit ist eine Leistung von 28 Halbmonatsvollbeiträgen, die bis zur letzten Woche der Krankmeldung entrichtet sein müssen.

   Wird innerhalb der sechs Wochen nach der Krankmeldung, für die Anspruch auf Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld oder Lohnfortzahlung besteht, die Leistung von 28 Halbmonatsvollbeiträgen erreicht, so ist nach Ablauf dieser Arbeitgeberleistungen die Voraussetzung zum Bezug der Unterstützung bei Krankheit ebenfalls erfüllt.

   Mitglieder, die bei ihrem Eintritt das 60. Lebensjahr vollendet haben, können erst nach Zahlung von 56 Halbmonatsvollbeiträgen Anspruch auf Unterstützung bei Krankheit erheben.

3. Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Zahl der seit dem Jahre 1945 geleisteten Halbmonatsvollbeiträge.

Sie beträgt bei der Leistung von

28 bis 101 Halbmonatsvollbeiträg. = 36 Werktage

102 bis 177 Halbmonatsvollbeiträg. = 48 Werktage

über 177 Halbmonatsvollbeiträg. = 60 Werktage.

Auf die Dauer der Unterstützung werden die Tage des Unterstützungsbezuges angerechnet, die in den Zeitraum fallen, der sich aus der Zurückrechnung über die letzten, vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit geleisteten 28 Halbmonatsvollbeiträge ergibt.

Ist zur Beendigung der Arbeitsunfähigkeit die Unterstützung voll in Anspruch genommen worden, kann das Mitglied erst nach Leistung von weiteren 28 Halbmonatsvollbeiträgen wieder Unterstützung beziehen.

4. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Durchschnittsbetrag der letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit geleisteten 6 Halbmonatsvollbeiträge.

Sie beträgt je Werktag:

Bei einem Halbmonatsvollbeitrag Durchschnitt der letzten 3 Monate	Nach einer Beitragsleistung von mindestens 28 Halbmonatsvollbeiträgen DM	102 Halbmonatsvollbeiträgen DM	178 Halbmonatsvollbeiträgen DM
1 = 6,—	1,90	2,—	2,10
2 = 6,50	2,20	2,30	2,40
3 = 7,—	2,30	2,40	2,50
4 = 8,—	2,40	2,50	2,60
5 = 9,—	2,90	3,—	3,10
6 = 10,— *)	3,25	3,40	3,50
7 = 11,—	3,60	3,80	3,90
8 = 12,— *)	3,95	4,15	4,30
9 = 13,—	4,30	4,50	4,70
10 = 15,—	4,90	5,30	5,60
11 = 18,—	5,60	6,—	6,40
12 = 24,—	6,60	7,30	7,90
13 = 30,—	7,50	8,50	9,50
14 = 45,— *)	8,40	9,70	11,10
15 = 60,— *)	9,30	10,90	12,70

5. Auszubildende erhalten bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit eine Unterstützung nach Stufe 1. Alle Bestimmungen des § 18 A gelten auch für Auszubildende sinngemäß.

*) Diese neuen Markenwerte werden am 1. April 1973 eingeführt.

Mitglieder, die nach Beendigung der Lehre als Geselle 6 Monate ihrem Stundenlohn entsprechend Vollbeiträge geleistet haben, erhalten die Unterstützung nach dem Durchschnittsbetrag der letzten 6 Halbmonatsvollbeiträge.

6. Der Antrag auf Unterstützung bei Krankheit ist nach Fortfall des Anspruches auf Lohn- bzw. Gehaltszahlung oder des Arbeitgeberzuschusses unter Vorlage des Mitgliedsnachweises und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die bestehende Arbeitsunfähigkeit und die Höhe des gewährten Krankengeldes zu stellen.

   Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die Verwaltungsstelle. Dabei ist das Fortbestehen des Anspruches jeweils nachzuweisen.

7. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 13 Wochen nach Beendigung der Krankheit geltend gemacht wurde.

B.

1. Für Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehören und für diese Zeit Vollbeiträge nach § 11 gezahlt haben, wird eine Freizeitunfallversicherung abgeschlossen.
2. Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als

Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde. Sie gilt jedoch nicht für Unfälle in unerforschten außereuropäischen Gebieten. Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- oder Rundflügen, ist mitversichert.

Für die Freizeitunfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen.

3. Die Freizeitunfallversicherung sieht folgende Leistungen vor:

   a) eine Todesfallentschädigung in Höhe des 140fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes;

   b) eine Invaliditätsentschädigung in Höhe des 420fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 2500,— DM, als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität von mindestens 20 % der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil;

   c) ein Unfall-Krankenhausgeld bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes, höchstens jedoch 60,— DM pro Tag der stationären Behandlung. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden als zwei Kalendertage gerechnet.

Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, daß der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalles mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat.

Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.

4. Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt der Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten 12 Monatsbeiträgen der Stufen 1—15 oder der Beitragsstufe für Auszubildende ergibt. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

5. Anträge auf Leistungen aus der Freizeitunfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises unverzüglich an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten.

6. Die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 18 B 3. a) (Todesfallentschädigung) schließt den Anspruch auf Leistung nach § 20 der Satzung aus.

§ 19

Beihilfe zur Rente

1. Mitgliedern, die Altersruhegeld beziehen oder dauernd erwerbsunfähig sind und keine Leistungen aus Mitteln der Zusatzversorgungskassen der Bauwirtschaft erhalten, wird eine Beihilfe gewährt, die einmal jährlich zur Auszahlung gelangt.

2. Voraussetzung für den Bezug dieser Beihilfe ist

   a) die Leistung von 277 Halbmonatsvollbeiträgen in der Zeit nach 1945 oder

   b) der Nachweis über die Mitgliedschaft bis zum 30. April 1933 und der Wiedereintritt bis zum 31. Dezember 1948.

3. Die Höhe der Beihilfe wird im III. Quartal eines jeden Jahres durch Beschluß des Gewerkschaftsbeirates bestimmt.

4. Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind über die zuständige Verwaltungsstelle an den Hauptvorstand zu richten. Mit dem Antrag ist der Mitgliedsausweis und ein Nachweis über den Rentenbezug einzureichen.

§ 20

Sterbegeld

1. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder wird ein Sterbegeld gewährt, wenn das Mitglied mindestens 48 Halbmonatsvollbeiträge geleistet hat.

2. Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und dem Durchschnittsbetrag der letzten 6 Halbmonatsvollbeiträge.

Sie beträgt:

Bei einem Halbmonatsvollbeitrag nach Stufe DM	Nach einer Beitragsleistung von mindestens 48 Halbmonatsvollbeiträgen DM	96 Halbmonatsvollbeiträgen DM	192 Halbmonatsvollbeiträgen DM
1 = 6,—	160,—	170,—	240,—
2 = 6,50	170,—	180,—	250,—
3 = 7,—	180,—	190,—	260,—
4 = 8,—	190,—	200,—	270,—
5 = 9,—	205,—	215,—	295,—
6 = 10,— *)	213,—	223,—	303,—
7 = 11,—	220,—	230,—	310,—
8 = 12,— *)	225,—	235,—	318,—
9 = 13,—	230,—	240,—	325,—
10 = 15,—	240,—	250,—	340,—
11 = 18,—	250,—	260,—	355,—
12 = 24,—	265,—	275,—	380,—
13 = 30,—	280,—	290,—	400,—
14 = 45,— *)	288,—	298,—	420,—
15 = 60,— *)	295,—	305,—	440,—

3. Für Auszubildende wird das Sterbegeld nach Stufe 1 gezahlt.

4. Die Höhe des Sterbegeldes für Rentner richtet sich nach den vor Eintritt des Rentenfalles geleisteten Vollbeiträgen. Rentner, die vor 1933 Mitglied waren, erhalten mindestens das höchste Sterbegeld der Beitragsstufe 1.

5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog. Sind mehrere anspruchsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, ist das Sterbegeld an denjenigen zu zahlen, der die Beerdigungskosten getragen hat.

6. Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsnachweises und einer amtlichen Sterbeurkunde bei der zuständigen Verwaltungsstelle zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, für die Verspätung liegen wichtige Gründe vor.

*) Diese neuen Markenwerte werden am 1. April 1973 eingeführt.

§ 21

Gliederung und Organe der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft ist in Verwaltungsstellen und Bezirke gegliedert.

2. Organe der Gewerkschaft sind
   in den Verwaltungsstellen:
   a) die Mitglieder oder Vertreterversammlung
   b) der Vorstand
   in den Bezirken:
   a) der Bezirkstag
   b) der Bezirksvorstand

auf Bundesebene:

a) der Gewerkschaftstag
b) der Gewerkschaftsausschuß
c) der Gewerkschaftsbeirat
d) der Hauptvorstand.

Die Zusammensetzung sowie die Pflichten und Rechte dieser Organe ergeben sich aus der Satzung.

§ 22

Gewerkschaftswahlen

Die Mitglieder der Gewerkschaftsorgane müssen in den dafür zuständigen Gremien nach demokratischen Grundsätzen von den stimmberechtigten Mitgliedern oder ordnungsgemäß gewählten Delegierten gewählt werden. Dabei gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Anwesenden erhalten hat. Das Nähere wird in einer Wahlordnung bestimmt, die als Anhang 1 dieser Satzung beigefügt ist.

Alle Organmitglieder sind Beauftragte der Gesamtmitgliedschaft. Sie können aus ihren Funktionen durch ihre Auftraggeber abberufen werden, wenn ihnen satzungswidriges Verhalten nachgewiesen wird. Eine Abberufung kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung der zuständigen Versammlung oder Konferenz vorgesehen ist. Eine Ausnahme bildet lediglich § 6 Ziffer 3 der Satzung.

Wichtige Abstimmungen sind geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen.

§ 23

Verwaltungsstellen

1. Die Mitglieder der Gewerkschaft werden organisatorisch und verwaltungsmäßig in Verwaltungsstellen zusammengefaßt. Die Abgrenzung der einzelnen Verwaltungsstellen erfolgt nach wirtschaftlichen, verkehrstechnischen und organisatorischen Gesichtspunkten unter Mitwirkung des Bezirksvorstandes.

   Kommt über die Abgrenzung und Zusammenlegung von Verwaltungsstellen keine Einigung zustande, so entscheidet nach Anhören der Beteiligten der Hauptvorstand endgültig.

2. Mitglieder, die im Gebiet einer anderen Verwaltungsstelle arbeiten, bleiben Mitglied der für ihren Wohnsitz zuständigen Verwaltungsstelle und zahlen hier den für ihren Arbeitsort geltenden Beitrag.

3. Jede Verwaltungsstelle führt den Namen: „Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Verwaltungsstelle ..."

4. Der Vorstand der Verwaltungsstelle besteht aus einem

   1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden,
   Kassierer, Schriftführer,
   Jugendleiter und Beisitzern.

   Die Zahl der Vorstandsmitglieder darf fünf nicht unter- und neun nicht überschreiten.

In Verwaltungsstellen mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer entfällt die Wahl eines Kassierers.

Wahlangestellte, die nicht Vorstandsmitglieder sind, nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet alle drei Jahre nach Abgabe des Geschäftsberichtes in der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung statt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen vom Hauptvorstand bestätigt werden.

Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder infolge einer Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5), sind Ersatzwahlen zulässig.

Verletzt der Verwaltungsstellenvorstand oder eines seiner Mitglieder seine Pflichten oder verhalten sie sich satzungswidrig, so kann der Hauptvorstand nach Verständigung mit dem Bezirksvorstand die Bestätigung zurücknehmen. Damit erlöschen die Funktionen des Verwaltungsstellenvorstandes bzw. des Vorstandsmitgliedes. Nimmt der Hauptvorstand die Bestätigung des gesamten Verwaltungsstellenvorstandes oder der Mehrzahl seiner Mitglieder zurück, so kann er im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand bis zur Neuwahl einen vorläufigen Vorstand einsetzen.

5. Zur Unterstützung des Verwaltungsstellenvorstandes ist nach den Bestimmungen der Ortssatzung ein erweiterter Vorstand zu bilden. Das Nähere regelt die Ortssatzung.

6. In den Vorstand und erweiterten Vorstand der Verwaltungsstelle kann nur gewählt werden, wer eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der Gewerkschaft nachweist. Für Jugendliche bis zu 21 Jahren sind Ausnahmen mit Zustimmung der Bezirksleitung zulässig.

   In besonderen für die Organisation wichtigen Einzelfällen kann der Hauptvorstand die Kandidatur eines Mitgliedes, das die fünfjährige Mitgliedschaft noch nicht erfüllt hat, auf Antrag des Verwaltungsstellenvorstandes zulassen.

7. Jede Verwaltungsstelle führt jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durch. Verwaltungsstellen, die wegen der Größe des Verwaltungsstellengebietes oder der Mitgliederzahl keine Mitgliederversammlung abhalten können, sind verpflichtet, das Recht der Beschlußfassung der Vertreterversammlung zu übertragen. Näheres über die Durchführung und Aufgaben der Mitglieder- oder Vertreterversammlung bestimmt die Ortssatzung.

   Die Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung sind für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend, sofern sie nicht der Satzung oder den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft zuwiderlaufen.

   Jede Verwaltungsstelle beschließt in einer Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung eine Ortssatzung, die nach Genehmigung durch den Hauptvorstand in Kraft tritt.

8. Zur organisatorischen Durchführung ihrer Tätigkeit bilden die Verwaltungsstellen in ihrem Verwaltungsstellengebiet Ortsverbände, deren Aufgaben in der Ortssatzung zu regeln sind.

9. Soweit innerhalb des Verwaltungsstellengebietes die Notwendigkeit der Bildung von Fachgruppen und eines Handwerksausschusses vorliegt, müssen diese durch den Verwaltungsstellenvorstand errichtet werden.

10. Die Verwaltungsstellen vertreten die Mitglieder in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten.

    Aufgabe der Verwaltungsstelle ist:

    a) Die Betreuung aller Mitglieder der Gewerkschaft, Unterstützung der Vertreter in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger und des Handwerks;

    b) die Wahl von Betriebsräten in allen Betrieben, die unter das Betriebsverfassungsgesetz fallen, zu fördern und gegebenenfalls durchzusetzen.

       Die Gewählten entsprechend den Grundsätzen für die Betriebsrätearbeit der IG Bau-Steine-Erden zu betreuen und zu unterstützen. Die Einsetzung gewerkschaftlicher Vertrauensleute in allen Betrieben, in denen noch kein Betriebsrat besteht;

    c) die Durchführung planmäßiger Werbung und

    d) gewerkschaftlicher Bildungsmaßnahmen;

    e) die regelmäßige Beitragskontrolle, Führung der Mitgliederkartei und Einziehung der Beiträge;

    f) die Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen, des Betriebsverfassungsgesetzes, der Tarifverträge und der Betriebsvereinbarungen zu überwachen und gegebenenfalls zu erzwingen;

    g) für die Rechtsschutzgewährung gemäß § 14 zu sorgen;

    h) die Ausbildung der Auszubildenden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Beachtung der Jugendschutzbestimmungen zu überwachen;

    i) die Führung der Kassengeschäfte sowie die Abrechnung mit der Hauptkasse nach den Anweisungen des Hauptvorstandes.

11. Jede Verwaltungsstelle übt ihre örtliche Tätigkeit, für die der Vorstand in seiner Gesamtheit verantwortlich ist, im eigenen Namen und auf eigene Gefahr aus. Die vom Vorstand der Verwaltungsstelle ausgehenden Willenserklärungen und Handlungen gelten als im Namen der Verwaltungsstelle rechtsverbindlich. Dabei hat der Verwaltungsstellenvorstand die Satzung, die Beschlüsse des Gewerkschaftstages, Hauptvorstandes und Beirates und die vom Hauptvorstand und Bezirksleiter ergangenen Anweisungen einzuhalten.

12. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen mit bis zu 1000 Mitgliedern einen Prozentsatz nach besonderer Regelung; Verwaltungsstellen mit

1001	bis	1 600	Mitgliedern	20 Prozent
1601	bis	2 200	Mitgliedern	19 Prozent
2201	bis	4 000	Mitgliedern	18 Prozent
4001	bis	10 000	Mitgliedern	17 Prozent
über		10 000	Mitgliedern	15 Prozent

ihres Beitragsaufkommens. Zugrunde gelegt wird die Anzahl der Mitglieder, für die im jeweils vorangegangenen Quartal Beiträge abgerechnet worden sind.

Werden Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen, so vermindert sich der nach Satz 1 festzulegende bzw. festgelegte Prozentsatz um jeweils 4 % des im Lastschriftverfahren erzielten Beitragsaufkommens.

Zuzüglich trägt der Hauptvorstand die Mietkosten für die Büroräume der Verwaltungsstellen.

Eine Verwaltungsstelle, die ohne vorherige Zustimmung des Hauptvorstandes zu Lasten der an den Hauptvorstand abzuführenden Beitragsanteile mehr ausgibt, als ihr nach dieser Satzung an Beitragsanteilen zusteht, verstößt gegen die Satzung.

Alle vom Gewerkschaftstag und -beirat beschlossenen Beiträge und Sonderbeiträge dürfen nur im Rahmen der Satzungsvorschriften für Gewerkschaftszwecke verwandt werden. Die Bestimmungen des § 35 Ziffer 2 sind zu beachten.

In allen finanziellen Angelegenheiten der Verwaltungsstellen ist der Geschäftsführer nur mit einem vom Verwaltungsstellenvorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied gemeinsam zeichnungsberechtigt.

13. In der Verwaltungsstelle können zur Erledigung ihrer Aufgaben hauptamtliche Angestellte beschäftigt werden. Hauptamtliche Angestellte, die eine gewerkschaftsverantwortliche Tätigkeit ausüben, sind Wahlangestellte. Ein Wahlangestellter übt die Tätigkeit des Geschäftsführers aus; in dieser Eigenschaft wird er von der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung gewählt und gehört dem Vorstand an. Er ist für die Führung aller Geschäfte einschließlich der Kassenführung verantwortlich.

Die Wahl der Wahlangestellten hat durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung alle drei Jahre zu erfolgen, in deren Tagesordnung dieselbe vorgesehen ist. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Kommt eine ordnungsmäßige Wahl nicht zustande oder verweigert der Hauptvorstand die Bestätigung, kann er hauptamtliche Angestellte einsetzen.

Kündigungen von Wahlangestellten können nur mit Zustimmung des Gewerkschaftsbeirates vom Hauptvorstand ausgesprochen werden. Ist die Fortsetzung des Angestelltenverhältnisses für die Verwaltungsstelle nicht mehr zumutbar, muß in

einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in deren Tagesordnung dieser Punkt vorgesehen ist, ein Abberufungsantrag an den Hauptvorstand von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden; von dieser Versammlung ist der Hauptvorstand rechtzeitig vorher zu verständigen. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den Hauptvorstand zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

14. Zur Erledigung der Büro- und Verwaltungsarbeiten können in der Verwaltungsstelle mit Zustimmung des Hauptvorstandes weitere Angestellte beschäftigt werden. Einstellungen und Entlassungen nimmt der Hauptvorstand vor.

15. Mit hauptamtlich Angestellten wird ein Anstellungsvertrag abgeschlossen. Die Arbeitsbedingungen richten sich nach der für alle Angestellten der Gewerkschaft verbindlichen Tarifregelung. Das Gehalt wird vom Hauptvorstand gezahlt.

16. Jede Verwaltungsstelle wählt drei Revisoren. Die Revisoren haben die Pflicht, nach freiem Ermessen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, im Beisein des Vorsitzenden und des Geschäftsführers die Kassen- und Buchführung zu kontrollieren. Jede Vierteljahresabrechnung ist von ihnen auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit der Buchführung zu prüfen. Im Anschluß an jede Revision ist ein Revisionsprotokoll anzufertigen und allen Mitgliedern des Verwaltungsstellenvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

Werden bei den Revisionen Unstimmigkeiten festgestellt, müssen die Revisoren dies sofort dem Verwaltungsstellenvorstand, der Bezirksleitung und dem Hauptvorstand mitteilen.

Die Revisoren haben der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung einen ausführlichen Bericht über ihre Revisionstätigkeit zu erstatten.

17. Bei Auflösung einer Verwaltungsstelle ist sämtliches Gewerkschaftsmaterial einschließlich der Stempel, Einrichtungsgegenstände (Inventar), Gewerkschaftsgelder, Kassen- und Protokollbücher, kurzum jegliches Gewerkschaftseigentum, an den Hauptvorstand abzuliefern.

Bei der Übergabe muß neben einem Mitglied des Hauptvorstandes der Bezirksleiter anwesend sein und ein Übergabeprotokoll angefertigt werden.

§ 24

Fachgruppen — Industriefachgruppen

1. Zur Wahrnehmung und Förderung der besonderen Berufsinteressen der Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer können entsprechend den Notwendigkeiten Fachgruppen gebildet werden.

Sie sind rein innerorganisatorischer Natur.

Die Bildung von Fachgruppen erfolgt durch den Vorstand der Verwaltungsstelle.

Die Fachgruppe hat die besonderen Berufsangelegenheiten der Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand der Verwaltungsstelle wahrzuneh-

men, insbesondere die Aufklärung und Werbearbeit in der Fachgruppe zu fördern, die Berufsausbildung zu pflegen, bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken.

Fachgruppen werden in den Verwaltungsstellen, in den Bezirken und im Bundesgebiet gebildet. Die Fachgruppenleiter werden örtlich in den Fachgruppenversammlungen, bezirklich in den Bezirksfachgruppenkonferenzen und im Bundesgebiet auf der Bundesfachgruppenkonferenz gewählt.

Zur Erledigung wichtiger tariflicher und beruflicher Fragen können von der Bezirksleitung mit Zustimmung des Hauptvorstandes Bezirksfachgruppenkonferenzen einberufen werden.

2. Für die Baustoffindustrie werden für die einzelnen Industrien Industriefachgruppen gebildet.

Durch die Bezirksleitungen können auf Bezirksebene Baustoffindustrie-Ausschüsse, die sich aus den Industrie-Fachgruppenvorsitzenden zusammensetzen, gebildet werden.

Soweit die Notwendigkeit vorliegt, kann der Hauptvorstand auf Bundesebene für die Baustoffindustrie Ausschußsitzungen, die sich aus den Vorsitzenden der bezirklichen Baustoffindustrie-Ausschüsse zusammensetzen, einberufen. Wenn die Mehrheit der Bezirksfachgruppenleiter die Einberufung einer Bundesfachgruppenkonferenz unter Angabe des Punktes, der zur Behandlung kommen soll, für erforderlich hält, so muß der Hauptvorstand diesem Begehren stattgeben.

3. Zur Betreuung der Mitglieder in den Handwerksbetrieben werden in den Verwaltungsstellen, Bezirken und im Bundesgebiet Handwerksausschüsse gebildet.

4. Der Hauptvorstand kann aus wichtigen tariflichen und beruflichen Gründen für die einzelnen Fachgruppen Bundeskonferenzen einberufen.

§ 25

Junge Gewerkschafter

1. Alle Mitglieder bis zu 23 Jahren gehören zu der Gemeinschaft junger Gewerkschafter.

In Gruppen und Ausschüssen ergeben sich für sie unter anderem folgende Aufgaben:

a) Diskussion von aktuellen gewerkschaftlichen Fragen in Bildungs- und Arbeitsgemeinschaften junger Gewerkschafter.

b) Besondere Betreuung der Auszubildenden und Aufklärung der Jugendlichen über ihre Schutzbestimmungen.

c) Zusammenarbeit mit den Betriebsjugend- und Klassensprechern.

d) Unterstützung und Teilnahme bei der Durchführung von allgemeinbildenden Lehrgängen, die zum selbständig denkenden und verantwortlich handelnden Gewerkschafter führen.

e) Mitwirkung bei allen Berufsausbildungsmaßnahmen.

f) Mitwirkung in den Ausschüssen für Bildung und Berufsbildung.

g) Verantwortliche Mitarbeit in den Fach- und Personengruppen.

h) Werbung von Mitgliedern.

i) Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen, Treffen und Freizeiten junger Gewerkschafter.

2. Organisatorischer Aufbau

A. Verwaltungsstelle

a) In jeder Verwaltungsstelle findet mindestens jährlich eine Mitglieder- oder Delegiertentagung junger Gewerkschafter statt. Diese Versammlung ist in der Regel vor jeder ordentlichen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der Verwaltungsstelle durchzuführen. Diese hat unter anderem die Aufgabe, den Arbeitsbericht entgegenzunehmen, den Jugendleiter, seinen Stellvertreter sowie den Verwaltungsstellen-Ausschuß junger Gewerkschafter geheim zu wählen, beziehungsweise zu ergänzen und die Delegierten zur Bezirkstagung junger Gewerkschafter zu wählen.

Der Verwaltungsstellen-Ausschuß besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Vorsitzender ist der Jugendleiter.

Dem Verwaltungsstellen-Ausschuß sollten möglichst angehören Vertreter von

Jugend- und Hobbygruppen

Arbeits- und Bildungsgemeinschaften

Klassensprechern der Berufsschulen

Betriebsjugendsprechern

Berufsausbildungsausschüssen und Fachgruppen.

Der Vorsitzende gehört dem Verwaltungsstellenvorstand mit vollem Stimmrecht an. Die Vertreterversammlung hat ihn zu bestätigen.

Die Mitglieder- oder Delegiertentagung junger Gewerkschafter ist zur Vertreterversammlung und zur Bezirkskonferenz junger Gewerkschafter antragsberechtigt.

B. Bezirk

a) Vor jedem Bezirkstag ist eine Bezirkstagung junger Gewerkschafter durchzuführen.

Im Rahmen der vom Hauptvorstand beschlossenen Grundsätze wird der Delegiertenschlüssel und die Tagesordnung durch den Bezirksausschuß junger Gewerkschafter festgelegt und vom Bezirksvorstand bestätigt.

b) Aufgabe der Tagung ist unter anderem:

Den Arbeitsbericht entgegenzunehmen und die zukünftigen Aufgaben festzulegen.

Wahl des Bezirksjugendleiters und seines Stellvertreters, die gleichzeitig Vorsitzende des Bezirksausschusses junger Gewerkschafter sind.

Bestätigung des Bezirksausschusses.

Wahl der Delegierten zur Bundestagung junger Gewerkschafter.

Die Bezirkstagung ist antragsberechtigt für den Bezirkstag und die Bundestagung junger Gewerkschafter.

c) Der Bezirksausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorsitzenden der Verwaltungsausschüsse junger Gewerkschafter.

Der Vorsitzende gehört dem Bezirksvorstand mit vollem Stimmrecht an. Der Bezirkstag hat ihn zu bestätigen.

Der Ausschuß hat unter anderem folgende Aufgaben:

Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der einzelnen Verwaltungsstellenausschüsse;

Planung und Durchführung bezirklicher Maßnahmen, wie Lehrgänge, Freizeiten und Jugendbegegnungen;

Entsendung geeigneter Vertreter in die bestehenden

Bezirksausschüsse für Bildung, Handwerk und Berufsausbildung,

Vorstände der Bezirksfach- und Personengruppen,

bezirklichen Tarifkommissionen.

d) Die Sitzungen des Bezirksausschusses finden nach Bedarf im Einvernehmen mit der Bezirksleitung statt.

Die organisatorischen Arbeiten obliegen der Bezirksleitung.

C. Hauptvorstand

a) Verantwortlich für die Arbeit der jungen Gewerkschafter ist ein Mitglied des Hauptvorstandes, dem zur Unterstützung ein Bundessekretär zur Verfügung steht.

b) Beim Hauptvorstand wird für die Koordinierung der Aufgaben der jungen Gewerkschafter ein Bundesausschuß gebildet.

Diesem gehören an:

das zuständige Haupvorstandsmitglied,

die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse,

der Bundessekretär für junge Gewerkschafter.

Den Vorsitz führt das für die Arbeit zuständige Hauptvorstandsmitglied.

c) Der Bundesausschuß hat unter anderem die Aufgabe, den Hauptvorstand in allen Fragen der jungen Gewerkschafter zu beraten.

Er delegiert Vertreter junger Gewerkschafter in

Bundesausschüsse für Bildung, Handwerk und Berufsausbildung,

die Bundesfach- und Personengruppen, zentrale Tarifkommissionen.

D. Bundestagung

Vor dem Gewerkschaftstag findet eine Bundestagung junger Gewerkschafter statt.

Der Delegiertenschlüssel und die Tagesordnung werden durch den Bundesausschuß junger Gewerkschafter im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand festgelegt.

Die Bundestagung junger Gewerkschafter ist antragsberechtigt zum Gewerkschaftstag.

Aufgabe der Bundestagung ist unter anderem:

den Geschäftsbericht über die geleistete Arbeit entgegenzunehmen,

den Bundesausschuß zu bestätigen und

den Bundessekretär dem Gewerkschaftstag als Beiratsmitglied zur Bestätigung vorzuschlagen.

Weitere Richtlinien ergehen durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß. Die Richtlinien sind vom Beirat zu bestätigen.

§ 26

Bezirksleitungen

1. Das Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaft ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Bezirke eingeteilt.
2. Jedem Bezirk steht ein Bezirksleiter vor. Seine Aufgabe ist unter anderem die Unterstützung des Hauptvorstandes bei der Durchführung der Gewerkschaftsaufgaben, die Betreuung der Verwaltungsstellen und Durchführung von Lohn- und Tarifverhandlungen. In größeren Bezirken können

ihm im Einverständnis mit dem Hauptvorstand Angestellte beigegeben werden.

3. Die Bezirksleiter sind Angestellte des Hauptvorstandes. Sie werden alle drei Jahre auf einem Bezirkstag gewählt, in dessen Tagesordnung die Wahl vorgesehen sein muß. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Nach ihrer Bestätigung durch den Hauptvorstand wird mit ihnen ein Anstellungsvertrag abgeschlossen. Für ihr Anstellungsverhältnis gilt die Tarifregelung für die Angestellten der Gewerkschaft. Voraussetzung für die Wahl zum Bezirksleiter ist eine mindestens zehn Jahre ununterbrochene Zugehörigkeit zur Gewerkschaft.

   Ein Bezirksleiter kann vom Hauptvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden. Er kann außerdem mit Zustimmung des Gewerkschaftsbeirats abberufen werden, wenn die Abberufung auf der Tagesordnung eines Bezirkstages vorgesehen ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten des Bezirkstages dies beim Hauptvorstand beantragen.

4. Zur Unterstützung des Bezirksleiters wählt der Bezirkstag einen Bezirksvorstand, bestehend aus sieben Mitgliedern. Vorsitzender des Bezirksvorstandes ist der Bezirksleiter.

   Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

   a) dem Bezirksleiter,

   b) dem 2. Vorsitzenden,

c) den weiteren Vorstandsmitgliedern,

d) dem Bezirksjugendleiter.

In den Bezirksvorstand können nur solche Mitglieder gewählt werden, die mindestens 5 Jahre der Gewerkschaft ununterbrochen angehören.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

Die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates des Bezirks, die nicht in den Bezirksvorstand gewählt wurden, nehmen mit Sitz und Stimme an den Bezirksvorstandssitzungen teil.

Der Bezirksvorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

a) Koordinierung der anfallenden gewerkschaftlichen Aufgaben innerhalb des Bezirks.

b) Beratung des Bezirksleiters bei Tarifabschlüssen unter Beachtung der Richtlinien gemäß § 28 der Satzung.

Beschluß über die Zusammensetzung der Tarifkommissionen.

c) Festlegung des Ortes und der Tagesordnung für den Bezirkstag.

d) Beschlußfassung über Werbemaßnahmen im Bezirk.

5. Zur Beratung und Unterstützung des Bezirksvorstandes wird ein Bezirksbeirat gebildet, der nach Bedarf einzuberufen ist. Der Bezirksbeirat besteht

aus dem Bezirksvorstand und den Geschäftsführern der Verwaltungsstellen.

6. Im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand ist in jedem Bezirk alle drei Jahre ein Bezirkstag abzuhalten. Im Bedarfsfall sind mit Zustimmung des Hauptvorstandes außerordentliche Bezirkstage einzuberufen.

7. Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus

den gewählten Delegierten,

den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und

den weiteren Mitgliedern des Bezirksbeirates

sowie den Mitgliedern des Gewerkschaftsbeirates des Bezirks.

Nach Möglichkeit sollen zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer des Bezirkstages in keinem Angestelltenverhältnis zur Gewerkschaft stehen.

Als Delegierter zum Bezirkstag kann nur gewählt werden, wer eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in der Gewerkschaft nachweist. Für Mitglieder unter 21 Jahren sind Ausnahmen mit Zustimmung des Bezirksvorstandes zulässig.

§ 27

Hauptvorstand

1. Die Gewerkschaft wird in ihrer Gesamtheit durch den Hauptvorstand geleitet und vertreten. Unberührt bleibt die Verantwortlichkeit der Verwaltungsstellen gemäß § 23 Ziff. 11.

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden und
7 weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden vom ordentlichen Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung gewählt.

   Beginn und Ende der Wahlfunktion der Hauptvorstandsmitglieder bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Wahl durch den Gewerkschaftstag.

   Wählbar ist, wer mindestens zehn Jahre der Gewerkschaft angehört.

   Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden besoldet.

3. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Zum Abschluß der für die Gewerkschaft verbindlichen Geschäfte und Verträge sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

4. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, sich an die aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen, die Beschlüsse des Gewerkschaftstages, Gewerkschaftsausschusses, Gewerkschaftsbeirates und der Revisionskommission gewissenhaft zu halten. Sein ganzes Interesse darf nur dem Bestand und der Erhaltung der Gewerkschaft gewidmet sein, wobei auch die Verpflichtungen gegenüber dem Deutschen Gewerkschaftsbund zu wahren sind.

Der Hauptvorstand hat die Einhaltung und Durchführung der Satzung sowie aller ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse in allen Organen zu überwachen. Er ist insbesondere jederzeit berechtigt, in den Verwaltungsstellen durch Beauftragte Revisionen vorzunehmen, die sich sowohl auf die Prüfung der Kassen- und Finanzgeschäfte als auch auf die gesamte Geschäftsführung erstrecken können.

5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben im Innen- und Außendienst kann der Hauptvorstand Angestellte einstellen.

§ 28

Erweiterter Hauptvorstand

1. Dem erweiterten Hauptvorstand gehören an

   die Mitglieder des Hauptvorstandes,

   die Bezirksleiter,

   der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses mit beratender Stimme

   durch Wahl auf dem Gewerkschaftstag.

2. Sitzungen des erweiterten Hauptvorstandes sind durch den Vorsitzenden der Gewerkschaft einzuberufen. Der Vorsitzende ist auch verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn es von einem Viertel der Mitglieder des erweiterten Hauptvorstandes unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragt wird.

3. Der erweiterte Hauptvorstand hat folgende Aufgaben:

   a) Koordinierung der gewerkschaftlichen Aufgaben;

   b) Beschlußfassung über Grundsätze und Richtlinien der Lohn- und Tarifpolitik in den Bezirken unter Wahrung von Beschlüssen des Gewerkschaftsbeirates (§ 29 Ziffer 3b);

   c) Beratung des Hauptvorstandes in wichtigen Entscheidungen, insbesondere auch zur Vorbereitung von Anträgen an den Gewerkschaftstag und den Gewerkschaftsbeirat.

§ 29

Gewerkschaftsbeirat

1. Die nach dem Gewerkschaftstag höchste Instanz ist der Gewerkschaftsbeirat. In diesen entsenden die Bezirke mit bis zu 40 000 Mitgliedern je zwei und mit über 40 000 Mitgliedern je drei Vertreter. Ein Vertreter soll nach Möglichkeit nicht in einem Angestelltenverhältnis zur Organisation stehen. Zugrunde gelegt wird der Durchschnitt der abgerechneten Mitglieder des dem Gewerkschaftstag vorausgegangenen Kalenderjahres.

   Die Vertreter werden auf den Bezirkstagen gewählt. Für jeden gewählten Vertreter ist ein Ersatzmann zu wählen, der bei dessen Verhinderung (Krankheit oder sonstigen Gründen) an seine Stelle tritt.

   Beginn und Ende der Wahlfunktion der Beiratsmitglieder bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den Gewerkschaftstag.

   Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtsperiode durch Wohnungswechsel aus dem Bezirk aus, in welchem es gewählt wurde, so tritt an seine Stelle bis zum nächsten Gewerkschaftstag sein gewählter Vertreter.

   Voraussetzung für die Wahl in den Beirat ist eine zehnjährige Mitgliedschaft in der Gewerkschaft.

   Zum Beirat gehören außerdem die Mitglieder des Hauptvorstandes, die Bezirksleiter, der Bundessekretär junger Gewerkschafter und der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses, letzterer jedoch ohne Stimmrecht.

2. Die Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich oder wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates fordert, statt. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptvorstand.

   Auf Antrag des Gewerkschaftsausschusses hat der Hauptvorstand eine Beiratssitzung einzuberufen, wenn ein außergewöhnlicher Fall dazu Veranlassung gibt.

   Die Beurteilung darüber, ob ein solcher Fall zutrifft, liegt im Ermessen des Gewerkschaftsausschusses.

3. Der Beratung und Beschlußfassung des Gewerkschaftsbeirates unterliegen eigene Anträge sowie Vorschläge des Hauptvorstandes über

a) Vorbereitung besonderer agitatorischer Maßnahmen;

b) Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Lohnbewegungen und Tarifverträgen;

c) Änderung der Satzung an den Gewerkschaftstag;

d) Festlegung des Ortes und der Tagesordnung für den Gewerkschaftstag;

e) Ergänzung des Hauptvorstandes, des Bezirksvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisoren bis zum nächsten Gewerkschaftstag;

f) Erhebung von außerordentlichen Beiträgen;

g) Notstandsmaßnahmen organisatorischer oder finanzieller Art, von deren Durchführung die Leistungsfähigkeit oder der Bestand der Gewerkschaft abhängt.

4. Beschlüsse des Gewerkschaftsbeirates zu f) und g) bedürfen zu ihrer Durchführung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 30

Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern; dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern.

Diese und 2 Ersatzbeisitzer werden vom Gewerkschaftstag gewählt. Die Wahl gilt jeweils bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag.

Die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft bekleiden; eine zehnjährige Mitgliedschaft in der Gewerkschaft muß nachgewiesen werden.

2. Der Gewerkschaftsausschuß hat folgende Aufgaben:
   a) Die Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages und die Einhaltung der Satzung durch den Hauptvorstand und aller Organe der Gewerkschaft zu überwachen;
   b) Beschwerden gegen Entscheidungen des Hauptvorstandes entgegenzunehmen, sie zu prüfen und für ihre Erledigung zu sorgen.
3. Gegen Entscheidungen des Gewerkschaftsausschusses kann Berufung beim Gewerkschaftstag eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

   Zur Vermeidung einer Fristversäumnis ist die Berufung innerhalb von 28 Kalendertagen, vom Tage der Bekanntgabe der Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses an gerechnet, beim Hauptvorstand und beim Vorsitzenden des Gewerkschaftsausschusses einzureichen.
4. Der Gewerkschaftsausschuß ist auf dem Gewerkschaftstag mit beratender Stimme vertreten. Sein Vorsitzender erstattet über die Tätigkeit des Gewerkschaftsausschusses Bericht.

§ 31

Gewerkschaftspresse

Für Bekanntmachungen des Hauptvorstandes zur Wahrnehmung der Geschäftsinteressen und zur Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder gibt die Gewerkschaft auf Kosten des Hauptvorstandes die Zeitung DER GRUNDSTEIN heraus, die monatlich erscheint. Auf das jeweils erscheinende Exemplar hat jedes Mitglied Anspruch. Für die Zustellung an das einzelne Mitglied hat der Hauptvorstand zu sorgen. Die Verwaltungsstellen haben dem Hauptvorstand das dazu notwendige Adressenmaterial zu überlassen und ständig zu bereinigen.

§ 32

Revision der Hauptkasse

1. Zur Prüfung der Hauptkasse wählt der Gewerkschaftstag drei Revisoren und zwei Stellvertreter, die nicht Angestellte der Gewerkschaft sein dürfen. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Hauptkassierers für die richtige Kassen- und Buchführung sind die Revisoren berechtigt, die Kassengeschäfte jederzeit unangemeldet zu überprüfen.
2. Mindestens einmal im Vierteljahr müssen die Revisoren im Beisein eines der Vorsitzenden des Hauptvorstandes Bücher und Kasse revidieren. Sie müssen das gesamte Kassenwesen der Gewerkschaft überwachen. Ihre Überwachungs- und Prüfungstätigkeit muß sich vor allem erstrecken

auf ordnungsmäßige Verwaltung und Verrechnung der Beiträge und sonstiger Wertgegenstände, genaue und belegmäßige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben sowie Feststellung der Vermögensbestände.

3. Im Anschluß an die Revision ist ein Revisionsprotokoll anzufertigen. Über den Revisionsbefund haben die Revisoren dem Hauptvorstand zu berichten. Die Revisoren der Hauptkasse sind auf dem Gewerkschaftstag mit beratender Stimme vertreten. Sie haben einen ausführlichen Bericht über ihre Revisionstätigkeit seit dem letzten Gewerkschaftstag zu erstatten.

§ 33

Gewerkschaftstag

1. Die höchste Instanz der Gewerkschaft ist der Gewerkschaftstag. Er findet in der Regel alle drei Jahre statt. Der Hauptvorstand kann aus besonders wichtigen Anlässen gemeinsam mit dem Gewerkschaftsbeirat einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. Er muß einen solchen einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats unter Angabe wichtiger Gründe dieses fordert.

   Der Gewerkschaftstag erledigt alle Angelegenheiten der Gewerkschaft, insbesondere durch

   Entgegennahme und Verabschiedung der Berichte,

   Entlastung des Hauptvor[illegible]ndes,

Behandlung der Anträge zu tarif-, sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen sowie

Satzungsänderungen,

Wahl des Hauptvorstandes, erweiterten Hauptvorstandes, Gewerkschaftsausschusses und der Revisoren,

Bestätigung der neugewählten Beiratsmitglieder.

Der Gewerkschaftstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

2. Der Hauptvorstand beruft den ordentlichen Gewerkschaftstag mindestens drei Monate vor dem Eröffnungstag durch Bekanntmachung in der Zeitung DER GRUNDSTEIN ein.

   Die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages ist an keine Frist gebunden, jedoch muß eine ausreichende Vorbereitungszeit gewährleistet sein.

3. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus

   den gewählten Delegierten,

   den Mitgliedern des Hauptvorstandes und

   des Gewerkschaftsbeirates,

   die sich durch ihr Mandat und ihren Mitgliedsausweis auszuweisen haben.

4. Die Wahl der Delegierten hat auf Grund der vom Hauptvorstand ausgearbeiteten und vom Beirat beschlossenen Wahlordnung zu erfolgen. Diese ist den Verwaltungsstellen rechtzeitig zuzustellen.

Delegierte zum Gewerkschaftstag müssen mindestens fünf Jahre Mitglied der Gewerkschaft sein; bei Jugendlichen bis zu 21 Jahren sind Ausnahmen zugelassen.

5. Antragsberechtigte an den Gewerkschaftstag sind:

   a) Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Verwaltungsstelle;

   b) Bezirkstag;

   c) Bundestagung Junger Gewerkschafter;

   d) Bundes-Angestelltenkonferenz;

   e) Gewerkschaftsausschuß;

   f) Gewerkschaftsbeirat;

   g) Hauptvorstand.

§ 34

Verantwortlichkeit der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft ist anderen Personen und Körperschaften gegenüber verantwortlich für alle Maßnahmen, die der Hauptvorstand anordnet und die seine Organe auf Grund dieser Satzung oder besonderer Beschlüsse des Gewerkschaftstages unternehmen oder ausführen.

2. Die Gewerkschaft ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die eine Verwaltungsstelle beschließt, ohne hierzu ein satzungsmäßiges Recht oder einen besonderen Auftrag des Hauptvorstandes zu haben.

§ 35

Gewerkschaftsvermögen

1. Das vom Hauptvorstand und den Verwaltungsstellen der Gewerkschaft verwaltete Vermögen ist Gemeinschaftsgut aller Mitglieder. Das Vermögen ist insofern unteilbar, als keine Verwaltungsstellen und kein Mitglied das Recht auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge oder anderweitige Aufteilung haben.
2. Die Hergabe von Gewerkschaftsgeldern in Form von Darlehen und dergleichen oder die Übernahme von Bürgschaften an Mitglieder, Privatpersonen oder Körperschaften jeder Art ist unzulässig. In ganz besonderen Fällen, die im Interesse der Gewerkschaft liegen, bedarf es der Zustimmung des Gewerkschaftsbeirates.

§ 36

Auflösung der Gewerkschaft

Wird die Gewerkschaft in einer anderen Art als durch den Gewerkschaftstag aufgelöst oder am Weiterbestand gehindert, so hat der Hauptvorstand dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen im Sinne der Gewerkschaftsbestrebungen verwendet wird.

Anhang 1 der Satzung

Wahlordnung über die Durchführung von Wahlen gemäß § 22 der Satzung

1. Alle Wahlen für Mitglieder der Gewerkschaftsorgane (§ 21 der Satzung) sind geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen.
2. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Anwesenden erhalten hat.
3. Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl gestellten Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Anwesenden, so werden die beiden Kandidaten, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten, erneut zur Wahl gestellt. Alle übrigen Kandidaten scheiden in diesem zweiten Wahlgang aus.
4. Verzichtet einer der beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen aus dem ersten Wahlgang auf seine weitere Kandidatur, so tritt der Kandidat des ersten Wahlgangs mit der dritthöchsten Stimmenzahl an seine Stelle.
5. Werden bei der Wahl en bloc nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Anwesenden erreicht, so scheidet im zweiten Wahlgang und in eventuellen weiteren Wahlgängen jeweils ein Drittel der Kandidaten aus, die vorher die niedrigste Stimmenzahl erreicht haben.

Anhang 2 der Satzung

Schiedsgerichtsordnung

Gemäß § 14 B der Satzung sind Streitigkeiten der Mitglieder untereinander nach folgenden Richtlinien zu behandeln.

Das Schiedsgericht besteht aus vier Beisitzern, von denen je zwei von den streitenden Parteien zu benennen sind. Den Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmt der Hauptvorstand.

Das Schiedsgericht ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Antragstellung, einzusetzen und innerhalb weiterer 14 Tage ein Verhandlungstermin anzuberaumen.

Die Einsetzung des Schiedsgerichts hat auf Antrag einer der streitenden Parteien durch den zuständigen Verwaltungsstellenvorstand zu erfolgen. Weigert sich dieser, so ist der Hauptvorstand verpflichtet, nach Anhörung des Verwaltungsstellenvorstandes das Schiedsgericht von sich aus einzusetzen.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, wenn sich beide Parteien im voraus verpflichten, sich seinem Schiedsspruch zu unterwerfen. — Gehen die Parteien jedoch vor Fällung des Schiedsspruches diese Verpflichtung nicht ein, sondern behalten sich die Annahme oder Ablehnung desselben vor, dann hat die ablehnende Partei Handlungsfreiheit, das heißt, sie

ist berechtigt, den Streit auf ihre Kosten an dem dafür zuständigen Gericht durchzuführen.

Für die Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht eine angemessene Frist festsetzen.

Die Kosten des Schiedsgerichts trägt jede Partei selbst. Die Kosten für den Vorsitzenden übernimmt der Hauptvorstand.

Anhang 3 der Satzung

Leistungen der GUV

Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe

Möglichkeiten für Berufskraftfahrer

und alle Beamten, Angestellten und Arbeiter in Verkehrsberufen des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft

Jahresbeitrag 20,— DM

alle Leistungen mit berufsbezogenem Verkehrsrechtsschutz (Punkte 1 — 5)

Jahresbeitrag 12,— DM *)

Schadenersatzhilfe bei arbeits- oder beamtenrechtlich begründeter Inanspruchnahme

Unterstützung in Notfällen, Haftunterstützung, Unfall-Krankenhausgeld, Unfalltod (Punkte 4 und 5)

Was kann für die Beiträge an Leistungen gewährt werden?

1. Rechtsschutz in Strafverfahren
2. Rechtsschutz in Zivilverfahren zur Abwehr von Forderungen
3. Rechtsschutz zur Durchsetzung eigener Schmerzensgeld- und Sachschadenersatzansprüche
4. Schadenersatzhilfe bei arbeits- und beamtenrechtlich begründeter Inanspruchnahme

*) für GUV-Teilnehmer, die in den Auto Club Europa ACE eintreten.

5. Unterstützung in sonstigen Notfällen (z. B. Haft, Krankenhausaufenthalt, Unfa !od)

   bei Haft eines von der GUV betreuten Gewerkschaftsmitgliedes

   für seinen Ehegatten je Tag 15,— DM

   für jedes Kind, für das Lohnsteuerermäßigung gewährt wird, je Tag 7,— DM

   bei Krankenhausaufenthalt von wenigstens 48 Stunden Dauer 200,— DM

   bei Verkehrsunfalltod 1000,— DM

   Hinterbliebenen kann die zur Wahrung ihrer Interessen nötige Rechtshilfe gewährt werden.

Alles Weitere in der Unterstützungsordnung, die wir auf Wunsch zusenden. Die Geschäftsstellen und alle Gewerkschaftsbüros helfen gern.

Schutz am Lenkrad für alle Berufskraftfahrer: einfach für alle — Beamte, Angestellte und Arbeiter —, die beruflich am Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr teilnehmen, auch auf dem Weg von und zur Arbeit.

Als Mitglied unserer Gewerkschaft haben Sie die Möglichkeit, sich dem Auto Club Europa ACE e. V. anzuschließen.

auto club ACE europa

Der Autoclub nur für Mitglieder der Gewerkschaften im DGB mit 25 Leistungen, die überzeugen und anderswo sehr viel teurer sind.

Die Leistungen:

1. Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

mit Straf-Rechtsschutz, Schadenersatz-Rechtsschutz, Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz, Führerschein-Rechtsschutz, außerdem Fahrer-Rechtsschutz beim Lenken fremder Fahrzeuge.

Die Rechtsschutzleistungen werden in jedem einzelnen Schadenfall bis zu einem Betrag von 50 000 DM übernommen.

2. Verkehrs-Unfallversicherung

mit 200 DM Unfallkrankenhausgeld und 1000 DM Todesfallentschädigung.

3. Pannen- und Abschlepphilfe

bis zu 50 DM für Pannenhilfe am Schadenort, einschließlich der Ersatzteile in jedem Einzelfall. Übernahme der Kosten für Bergen und Abschleppen bis zu einer Entfernung von 50 km im Inland und 75 km im Ausland.

4. Kredit im Inland und Ausland

bis zu 3500 DM für Begleichung von Reparaturkosten und für Behandlungskosten bei Unfall oder Erkrankung im Ausland sowie zur Bezahlung von Verkehrsstrafen im Ausland.

5. Hilfe bei Wildschäden

Gewährung einer Beihilfe bis zu 2000 DM bei Kollision mit Haar- und Federwild.

6. Kfz-Rückholdienst im Inland bei Ausfall des Fahrzeugs

Bei Ausfall des Fahrzeugs im Urlaub werden Wagen und Anhänger zur nächstgelegenen Fachwerkstatt gebracht, wenn der Urlaubsort mindestens 200 km vom Wohnort entfernt ist. Nach der Reparatur des Fahrzeugs werden entstandene Fahrtkosten vom Wohnort beziehungsweise Urlaubsort bis zum Ort der Reparatur ersetzt.

7. Kfz-Rückholdienst aus dem Ausland bei Ausfall des Fahrzeugs

Bei Ausfall des Fahrzeugs im Ausland werden Wagen und Anhänger bis zur nächsten Fachwerkstatt in der

Bundesrepublik gebracht. Nach der Reparatur des Fahrzeugs werden entstandene Fahrtkosten vom Wohnort beziehungsweise Urlaubsort bis zum Ort der Reparatur ersetzt.

8. Kfz-Rückholdienst im Inland bei Ausfall des Fahrers

Bei Ausfall des Fahres werden Wagen, Anhänger und Insassen zurückgeholt.

9. Kfz-Rückholdienst aus dem Ausland bei Ausfall des Fahrers

Bei Ausfall des Fahrers werden Wagen, Anhänger und Insassen aus dem Ausland zurückgeholt.

10. Krankenrücktransport aus dem Ausland

durch Übernahme nicht erstattungsfähiger Auslagen bis zu 1500 DM.

11. Rückflug vom Ausland

durch bargeldlose Auslieferung von Flugscheinen.

12. Ersatzteileversand ins Ausland

Beschaffung von Kfz-Ersatzteilen zu Listenpreisen und Übernahme der Versandkosten ins Ausland.

13. Hilfe bei Totalschaden und Fahrzeugverlust im Ausland

Wenn ausländische Zollbehörden bei Totalschaden

und Fahrzeugdiebstahl Zollgebühren erheben, gewährt der ACE eine Beihilfe.

14. Rechtshilfe

wenn es zu Streitigkeiten um Deckungsschutz mit der eigenen Kfz-Versicherung kommt.

15. Haftunterstützung

Für jeden Tag der Haft aus Anlaß einer Verkehrsstrafsache erhält der Ehegatte 15 DM und jedes nicht berufstätige Kind unter 18 Jahren 7 DM.

16. Touristische Beratung

eingeschlossen die Ausarbeitung individueller Reiserouten mit Streckenkarten.

17. ACE-Reisedienst

Buchungen von Auto-, Bahn-, Flug- und Schiffsreisen. Vermittlung von Ferienhäusern und -wohnungen. Eigene Zeltbungalows, Package-Touren, Clubfahrten, Sonderflüge.

18. Campingausweis

Carnet Camping International mit Camping-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden zum Mitgliedervorzugspreis.

19. ACE-Auslands-Krankenversicherung

zur Begleichung von Behandlungskosten bis zu 1500 DM zum Mitgliedervorzugspreis.

20. Reiseversicherungen

preisgünstig als Gepäck-, Unfall- und Ausfallkosten-Versicherung.

21. Pannendienst in Österreich durch den ARBÖ

Die Pannendienstfahrzeuge des befreundeten Auto-, Motor- und Radfahrerbundes Österreichs (ARBÖ) leisten Hilfe.

22. Technischer Dienst

Mobile Prüfstationen für folgende Tests: Motor, Kondensator, Zündspulen, Starter, Batterie, elektrische Anlage.

23. Reifenpaß

für die kostenlose Reifeninspektion, reifentechnische Beratung, Vorzugspreise bei Kauf und Dienstleistungen.

24. Clubzeitschrift ACE-Lenkrad

mit Themen aus Verkehr, Politik, Technik, Wirtschaft, Touristik und Recht.

25. Service-Leistungen

Sicherheitszubehör, Auto- und Tourenkarten, Campingführer und Benzingutscheine. Alles zu Vorzugspreisen, Pannen- und Erste-Hilfe-Kurse

und und und . . .

Sie können wählen,

unter 4 Leistungsgruppen und Beiträgen:

am besten Gruppe 4, dann haben Sie den vollen Schutz
alle 25 Leistungen zum Jahresbeitrag von 80,– DM

Gruppe 3.

mit den Leistungen 1, 2 und 4 bis 25 zum Jahresbeitrag von 60,– DM

Gruppe 2

mit den Leistungen 3 bis 25 zum Jahresbeitrag von 48,– DM

Gruppe 1

mit den Leistungen 4 bis 25 zum Jahresbeitrag von 28,– DM

Nähere Auskunft bei jeder ACE-Geschäftsstelle und bei der

ACE-Hauptverwaltung

7 Stuttgart 1, Calwer Straße 17

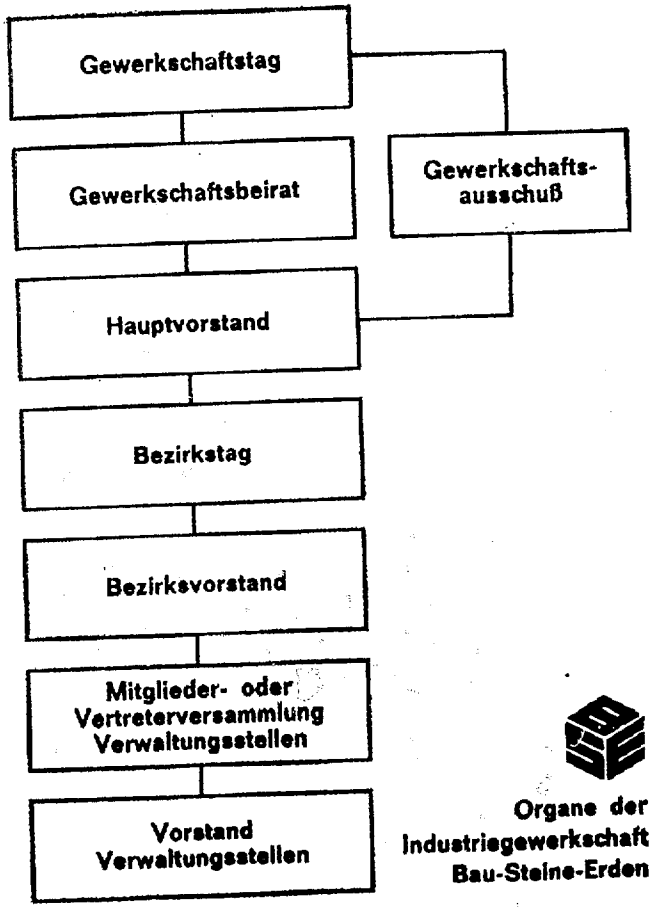

Organe der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden

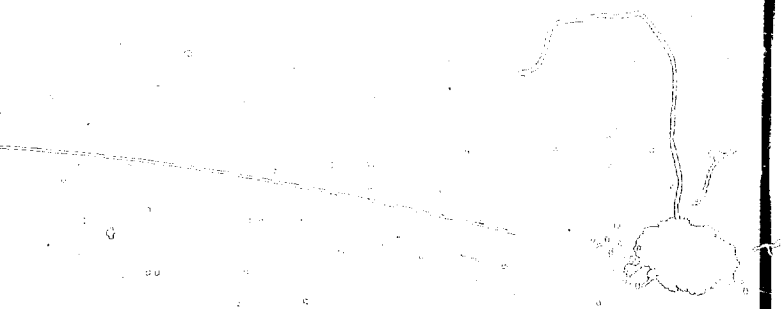

Stichwort- und Sachregister

	Seite
An- und Abmeldung	6
Anrechnung früherer Mitgliedschaft	7
Aufgaben, Ziel und Zweck der Gewerkschaft	4
Ausschluß	8
Ausschlußverfahren	9
Außerordentlicher Gewerkschaftstag	59
Austritt	11
Beendigung der Mitgliedschaft	8
Beihilfe zur Rente, Anträge	29
Beihilfe zur Rente, Höhe	29
Beihilfe zur Rente, Voraussetzung	29
Beiträge	13
Beitragsbefreiung	15
Beschwerderecht, Berufung	10, 57
Betriebsräte	36
Bezirksausschuß junger Gewerkschafter	45
Bezirksbeirat	50
Bezirksleiter	48
Bezirksleitung	48
Bezirkstag	51
Bezirkstag, Delegierte	51
Bezirksvorstand	50
Bundesausschuß junger Gewerkschafter	47
Bundessekretär für junge Gewerkschafter	47
Bundestagung junger Gewerkschafter	48
DGB und intern. Gewerkschaftsbewegung	6
Eintritt	6
Erweiterter Hauptvorstand	53

Seite

Fachgruppen – Industriefachgruppen . . . 41
Familienunterstützung Inhaftierter 22
Freizeitunfallversicherung 26
Gewerkschaftsausschuß, Aufgaben, Entscheidungen, Mitglieder 57
Gewerkschaftsbeirat, Aufgaben 56
Gewerkschaftsbeirat, Mitglieder 54
Gewerkschaftsbeirat, Sitzungen 55
Gewerkschaftsjugendtag 47
Gewerkschaftspresse 58
Gewerkschaftstag 59
Gewerkschaftstag, Antragsberechtigte . . . 61
Gewerkschaftstag, Bekanntmachung . . . 60
Gewerkschaftstag, Delegierte 60
Gewerkschaftstag, Zusammensetzung . . . 60
Gewerkschaftsvermögen 62
Gewerkschaftswahlen 32
Gleichberechtigung 4
Hauptvorstand, Aufgaben 53
Hauptvorstand, Mitglieder 52
Hauptvorstand, Wahl 52
Jugendarbeit 43
Jugendgruppe 44
Jugendgruppenleitung 44
Junge Gewerkschafter 43
Krankengeldbeihilfe 23
Krankengeldbeihilfe, Dauer 24
Krankengeldbeihilfe, Höhe 24
Krankenversicherung der Streikenden . . . 21

Seite

Kündigungsfrist der Mitgliedschaft 11
Leistungen der GUV 66
Mitbestimmungsrecht 5
Neutralität, religiöse 4
Organe der Gewerkschaft 31
Organisationsbereich 3
Rechtsschutz 16–19
Revision der Hauptkasse 58
Revisoren 58
Revisoren, Bericht 59
Schiedsgericht für Streitfragen der Mitglieder untereinander 64
Schiedsgerichtsordnung 64
Schulung und Bildung 5, 36
Sterbegeld 30
Übertritt aus einer anderen Gewerkschaft . . 7
Übertritt in eine andere Gewerkschaft . . . 11
Ummeldung 12
Unabhängigkeit, parteipolitische 4
Unterstützungen 16
Unterstützung bei Arbeitskämpfen 20
Unterstützung bei Krankheit und Freizeitunfällen 23
Unterstützung bei Maßregelung 21

	Seite
Verantwortlichkeit der Gewerkschaft	61
Vertrauensleute	36
Verwaltungsstellen	
Abgrenzung	33
Angestellte	40
Aufgaben	36
Auflösung	41
Beitragsanteil	38
Erweiterter Vorstand	35
Fachgruppen	36
Hauptamtliche Angestellte	39
Kündigung	39
Mietkosten	38
Mitgliederversammlung	35
Ortssatzung	35
Ortsverbände	36
Revisoren	40
Verantwortlichkeit	37
Vierteljahresabrechnung	40
Vorstand	33
Wahlangestellte	39
Zeichnungsberechtigung	39
Vollbeschäftigung	4
Wahlordnung	63
Wehr- oder Ersatzdienst	15
Wiederaufnahme von Mitgliedern	12